

mit käme man in das vorgeschrittene 2. Jahrtausend, somit etwa in das Subboreal (Zone VIII nach F. Firbas), vielleicht sogar in die Urnenfelderperiode.

Ob die Tretfalle als solche schon während des späten Keramikums (Jungsteinzeit) bekannt war, wie man auf Grund der Laibacher Moor-Belege annehmen könnte, ist nicht gesichert. Das Stück aus dem „Pfahlbau“ im Fontega-Tale³ könnte dem frühen Metallikum (Bronzezeit) angehören. J. G. D. Clark weist auf einen „spätbronzezeitlichen“ Beleg aus Schonen (Gölen-See) hin, während die Falle von Silkeborg (Dänemark) pollenanalytisch dem vorgeschrittenen Subboreal zuzuordnen ist⁴. Eine in Irland gefundene Tretfalle wird von G. F. Mitchell auf Grund ihrer palynologischen Situation in den Übergang der irischen Pollenzone VII/VIII gestellt, womit etwa die Zeit um Christi Geburt erfaßt werden dürfte⁵. Die neue Tretfalle von Ganzlin, Kr. Lüz⁶, dürfte gleichfalls dem Subboreal angehören.

Innerhalb Österreichs ist jedenfalls die Tatzmannsdorfer Tretfalle der erste Beleg dieser Type und verdient darum auch besondere Aufmerksamkeit.

Beiträge zur Geschichte des burgenländischen Naturschutzes

Von Stephan Aumüller, Rust/See

Da unser burgenländisches Heimatland bis 1921 unter ungarischer Hoheit stand, ist es nicht uninteressant zu wissen, welche gesetzlichen Bestimmungen der ungarischen Regierung auf den Naturschutz Bezug nahmen und somit auch für das ehemalige Westungarn Geltung hatten.

Der Gesetzesartikel XII des ungarischen Ackerbauministeriums vom Jahre 1894 beschäftigt sich zum erstenmal mit den Belangen des Flurschutzes und der Flurschutzorgane. Der Gesetzesartikel Nr. 24655/VII des gleichen Ministeriums vom 18. März 1901 sieht noch immer vom rein wirtschaftlichen Standpunkt das Leben der Natur. Der Gesetzesartikel I vom Jahre 1906 behandelt die Ratifikation der Pariser Vogelschutzkonvention vom Jahre 1902; die Verordnungen 19384/I-1904, 80644/I-16. Nov. 1906 und 16946/26. Apr. 1912 sind Ergänzungen zum Gesetz vom Jahre 1901. In der letztgenannten Verordnung vom Jahre 1912 wird zum erstenmal der Begriff „Naturseltenheiten“ gebraucht und darin werden zum erstenmal in der Geschichte des ungarischen Naturschutzes Vogelarten namentlich aufgezählt und unter Schutz gestellt (Silbereiher — Casmerodius albus, Seidenreißer — Egretha garzetta, Rallenreißer — Ardeola ralloides, Nachtreißer — Nycticorax nycticorax und Löffler — Platalea leucorodia)¹. Es war dies eine dankenswerte

3 R. Battaglia, Dal paleolitico alla civiltà Atestina, in: Storia di Venezia I, 1957, S. 120, Abb. 36.

4 J. G. D. Clark, a. a. O., S. 53.

5 G. F. Mitchell, The relative age of archaeological objects recently found in bogs in Ireland, Proc. Royal Irish Acad., L., Section C, No. 1, 1945, S. 1 ff. (Fälle von Co. Donegal, Td. Drummacalderry).

6 E. Schuldt, Eine hölzerne Wildfalle aus Ganzlin, Kr. Lüz, Ausgrabungen und Funde, IV., 1959, S. 197 ff.

1 Nach einer brieflichen Mitteilung des Univ.-Dozenten Dr. Andreas KEVE, Budapest, dem auch an dieser Stelle für wertvolle Hinweise gedankt sei.

Maßnahme, weil uns dadurch sozusagen in letzter Minute eine Reihe von Großvögeln erhalten blieb, die heute noch zu den Brutvögeln des Neusiedler Sees zählen und die größte Anziehungskraft auf die Gäste unseres Landes ausüben. Besonders gefährdet war ja der Edeldreher oder Silberdreher, dessen Schmuckfedern nicht nur von Damen, sondern auch von Männern am Hut getragen wurden. Schon vor Jahrhunderten waren die Edeldreherfedern in Ungarn so begehrt und wertvoll, daß sie in Nachlaßinventaren sogar namentlich und zahlenmäßig angeführt wurden². Unerklärlich ist, daß unter den geschützten Vögeln Ungarns nicht auch die beiden Arten der Pelikane (*Pelecanus onocrotalus* und *P. crispus*) genannt wurden, obwohl diese um die letzte Jahrhundertwende nur noch äußerst selten als Brutvögel des Karpatenbeckens genannt wurden.

Schon im Jahre 1906 wurden die ungarischen Schulen angewiesen, alljährlich im Mai einen „Tag der Vögel und Bäume“ (*Madarak és fák napja*)³ zu veranstalten. Dieser Tag, vielleicht der erste „Tag“ unter den vielen „Tagen“, die heutzutage die Schulen in allen Ländern zu begehen haben, wurde im Rahmen eines Ausfluges gefeiert. Lieder, Gedichte, kleine Szenen und Ansprachen versuchten in den Herzen der Jugend Verständnis für die Notwendigkeit des Vogel- und Baumschutzes zu erwecken. — Wer die ungarischen Steppen in ihrer Baumarmut kennt, wird verstehen, warum die Ungarn schon Jahrzehnte vor dem internationalen „Tag der Bäume und des Waldes“ die Wohltaten eines Baumes zu schätzen begannen. Dieser „Tag der Vögel und Bäume“ wird auch heute noch in Ungarn begangen.

Als dann unser Heimatland als eigenes Bundesland Aufnahme in den österreichischen Bundesstaat fand, scheute man sich nicht, diese schöne naturschützerische Geste der ungarischen Schulen auch im Burgenlande weiterzupflegen. Schwer erklärlich ist allerdings, warum man — zumindest äußerlich gesehen — auf den Schutz der Bäume verzichtete, denn der diesbezügliche Erlaß der Burgenländischen Landesregierung⁴ sprach nur noch von einem „Vogelschutztag“, der im Rahmen eines Ausfluges im Monat Mai oder Juni abzuhalten sei. Der Autor versuchte daher — damals noch als junger Lehrer — auszugleichen und mit Unterstützung des damaligen Bezirksschulinspektors in Eisenstadt⁵ auch allen anderen schutzbedürftigen Tieren und Pflanzen des Landes Geltung zu verschaffen. So wurden unter Mitwirkung der Pflichtschulen im Schulsprengel Eisenstadt *Naturschutztag* veranstaltet, in deren Mittelpunkt selbstverständlich immer noch der am meisten gefährdete Vogel zu stehen hatte. Im Rahmen wohlvorbereiteter Programme wurden vogelfreundliche Schüler ausgezeichnet, gekäfigte Vögel, die von Schülern freigekauft wurden, freigelassen, Nisthöhlen an Bäumen angebracht, Futterstellen errichtet usw.

Der burgenländische Vogelschutztag fand mit der Annexion Österreichs im Jahre 1938 ein jähes Ende und konnte seither nicht wieder verpflichtend eingeführt werden. Es ist sehr begründet, daß man jährlich je einen Tag der Werbung für

2 *ifj. TILDY Zoltán, Kisbaltan, Budapest 1953, pp. 95.*

3 Erlaß Nr. 26120 des ungarischen Kultus- und Unterrichtsministeriums vom 27. April 1906.

4 Der diesbezügliche Erlaß der burgenländischen Schulbehörde kann in Ermangelung schriftlicher Unterlagen nicht zitiert werden.

5 Regierungsrat Josef KATH, Eisenstadt.

das Milchtrinken, der Rehabilitation des guten Buches, dem Gedenken an die Hungernden der Welt usw. widmet, — aber hätten die durch den Fremdenverkehr und die Mechanisierung so arg bedrängten Naturschätze unserer Heimat nicht auch das Recht, einmal im Jahr in besonderer Weise in den Mittelpunkt des Interesses gestellt zu werden?

Es gereicht der ersten Burgenländischen Landesregierung zur Ehre, daß sie beim Aufbau des jüngsten österreichischen Bundeslandes allen Schwierigkeiten zum Trotz nicht vergaß, auch die Naturschutzsituation im Lande zu klären und bereits im Jahre 1926 ein eigenes burgenländisches Naturschutzgesetz zu schaffen. Dr. Edwin BEIGL, der Naturschutzreferent der Landesregierung, schrieb in der Einleitung seines Büchleins „Burgenländischer Naturschutz“⁶: „Die eigenartigen Naturschätze des Burgenlandes, wie die reiche Vogelwelt des Neusiedlersees, die Steppenfauna, die Salzflora, genossen bis zum Jahre 1926 keinen gesetzlichen Schutz. Dazu kam, daß im Burgenlande ein längst überholtes und dazu in den verschiedenen Teilen des Landes — der alten Komitatseinteilung entsprechend — voneinander abweichendes Jagdrecht galt, daß die Pariser Vogelschutzkonvention wohl inartikuliert war, daß aber der Katalog der geschützten ‚nützlichen‘ Vögel ungemein reichhaltig, dadurch selbst für den Fachmann unübersichtlich war, daß seltene, nicht als ‚nützlich‘ geltende Vögel ungeschützt blieben und daß Fische und andere Wassertiere sowie Feldgut nur durch veraltete Gesetze geschützt waren. Diese Rechtslage fand der Gesetzgeber vor, als er sich entschloß, ein Naturschutzgesetz zu erlassen. Das Gesetz hatte die Aufgabe, nicht nur die Naturdenkmäler im engsten Sinne des Wortes zu erfassen und zu schützen, sondern mußte der Behörde auch die Handhabe geben, die Lücken, die durch den Mangel eines modernen Jagd-, Fischerei- und Feldschutzgesetzes gegeben waren, auszufüllen.“

Die erste Verordnung zum Naturschutzgesetz vom 1. Juli 1926 wurde am 26. Juni 1929 erlassen⁷; diese wurde durch eine Novelle vom Jahre 1933 abgeändert, schließlich im Jahre 1935 zur Gänze außer Kraft gesetzt und durch eine neue Naturschutzverordnung⁸ ersetzt. Diese Verordnung fand im Auslande große Beachtung, weil man neben den wirksamen Maßnahmen zum Schutze der Tiere und Pflanzen auch der burgenländischen Landschaft und in Abt. IV. in besonderer Weise auch dem Neusiedler See und der ihn umgebenden Steppe gebührenden Schutz angedeihen ließ. Als geradezu noble Geste des Burgenlandes muß anerkannt werden, daß der An- und Verkauf von Tieren und Pflanzen, die im Burgenland wohl nicht heimisch, in einem anderen österreichischen Lande oder in einem angrenzenden Staate aber gesetzlichen Schutz genießen, auch im Burgenlande verboten war.

Ein eigenes Gesetz vom Jahre 1934 befaßte sich mit dem Vogelschutz⁹. Paragraph 1 (1) dieses Gesetzes verblüffte Freunde und Feinde der Vogelwelt gleichermaßen: Man hatte den Mut und die Durchschlagskraft, die gesamte heimische Vogelwelt — mit Ausnahme einiger Schädlinge — unter gesetzlichen Schutz zu stellen. Was das zu bedeuten hatte, kann man nur dann ermessen, wenn man weiß, daß vor Ausbruch des 2. Weltkrieges in Wien allein über 40 Vogelfängervereine existierten.

6 Verlag G. Horvath, Eisenstadt, 1936 (?), I—IV, pp. 66, vergriffen; Landesbibliothek Nr. K—47.

7 Landesgesetzblatt für das Burgenland vom 4. Juli 1929, Stück 11/1929.

8 LGBl. f. d. Bgld. vom 10. Okt. 1935, Stück 25/1935.

9 LGBl. f. d. Bgld., Stück 1/1934, Nr. 60.

Wie umsichtig man zu Werke ging, beweist die Vogelschutzverordnung vom Jahre 1935¹⁰, laut welcher Bäume und Sträucher, die als Brutstätten für Vögel geeignet waren, ohne Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nicht gerodet, geschlägert, verbrannt oder auf andere Art vernichtet werden durften. Daß bei einer derart naturfreundlichen Einstellung der burgenländischen Naturschutzbehörden auch Nest und Ei gesetzlichen Schutz genossen, ist eigentlich schon selbstverständlich.

Eine segensreiche Einrichtung bildete die Landesfachstelle für Naturschutz, die ursprünglich als ein Amt des Bundesdenkmalamtes eingerichtet war; ihre Agenden wurden jedoch im Jahre 1932 durch eine Novellierung des Naturschutzgesetzes einer burgenländischen Fachstelle für Naturschutz übertragen. Diese stand unter der bewährten Leitung des Direktors des Landesmuseums, Dr. Alphons A. BARB. Als Prähistoriker war er wohl der Natur weniger verpflichtet und doch vermochte er seine Aufgaben im Dienste des Naturschutzes glänzend zu erfüllen. Dr. BARB legte u. a. ein umfangreiches Naturdenkmalbuch für das ganze Burgenland an und führte im Rahmen der ersten internationalen Storchbestandsaufnahme die erste Storchzählung im Burgenland durch¹¹.

Wertvolle Unterstützung erfuhr die Landesfachstelle für Naturschutz durch den Burgenländischen Heimat- und Naturschutzverein¹², der vom Zimmermeister Carl KRITSCH gegründet wurde. Fachstelle und Verein veranstalteten gemeinsam viele Zusammenkünfte, Besprechungen u. a.

Gerade in einer Zeit, da das harmonische Zusammenwirken zwischen Naturschutzbehörden, Landesfachstelle für Naturschutz und vereinsmäßigem Naturschutz erfreuliche Früchte zu tragen begann, bereitete im Jahre 1938 das nationalsozialistische Regime jeder weiteren Entwicklung ein Ende. Zunächst mußte der Leiter der Landesfachstelle seinen Posten verlassen und emigrieren. Mit der ehrenamtlichen Weiterführung der Geschäfte der Fachstelle wurde der Autor¹³ betraut. Zu positiven Leistungen auf dem Gebiete des Naturschutzes konnte es jedoch nicht mehr kommen, weil bald darauf die Liquidierung des Burgenlandes, damit auch die Aufhebung der burgenländischen Naturschutzgesetze und -verordnungen, weiters die Einführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 angeordnet wurde. Im Zuge dieser Umwälzungen mußte auf Befehl der Gauleitung das gesamte Aktenmaterial der Landesfachstelle nach Wien bzw. Graz überstellt werden. Das „Burgenländische Naturdenkmalbuch“ ging mit dem größten Teil des Aktenmaterials nach Wien und kam von dort auch nach dem Kriege nicht mehr ins Burgenland zurück. Alle Nachforschungen nach dem Verbleiben dieses Dokumentenmaterials sind bisher erfolglos geblieben. In dem bereits zitierten Büchlein von

10 LGBl. f. d. Bgld. vom 10. Oktober 1935, Stück 25/1935, Nr. 64.

11 Die zweite internationale Bestandsaufnahme fand 1958 statt. Die alljährlichen Storchzählungen nach dem Kriege wurden bis zum heutigen Tage im ganzen Burgenland und auch in Niederösterreich, einige Jahre hindurch auch in der Steiermark, von HSDir. Aumüller durchgeführt. 1961 wurde der tausendste Jungstorch beringt.

12 Dieser Verein wurde unter dem gleichen Namen und mit der gleichen Zielsetzung 1961 wieder ins Leben gerufen und vom Österreichischen Naturschutzbund als „Landesgruppe Burgenland“ anerkannt.

13 Aumüller hat viele Jahre hindurch als Volontär bei der Ausgestaltung der naturwissenschaftlichen Abteilung des Landesmuseums in Eisenstadt mitgearbeitet.

Dr. BEIGL, „Burgenländischer Naturschutz“, ist jedoch ein Teil der Naturdenkmäler in dem Kapitel „Auszug aus dem bei der burgenländischen Landesfachstelle für Naturschutz aufliegenden Naturdenkmalbuch nach dem Stande vom 1. Februar 1936“ verzeichnet. Der Biologe am Landesmuseum zu Eisenstadt, Dr. Franz SAUERZOPF, hat sich 1956 der Mühe unterzogen und eine Bestandsaufnahme der im Lande noch vorhandenen Naturdenkmäler durchgeführt¹⁴. Das neue Naturschutzgesetz vom Jahre 1961 sieht jedoch die Führung eines Landes-Naturdenkmalbuches nicht vor und überläßt die Evidenzhaltung der Naturdenkmäler den Bezirksbehörden. Es kann nur bedauert werden, daß das BARB'sche Denkmalbuch nicht mehr aufgefunden und in seinem Sinne¹⁵ weitergeführt werden konnte.

Es ist verständlich, daß nach der fürchterlichen Niederlage im Jahre 1945 zunächst das „nackte Leben“ gerettet werden mußte; es ist aber doch bemerkenswert, daß erst auf Betreiben von privater Seite her eine Klarstellung der Naturschutzsituation im Lande erfolgte. Die Landesregierung anerkannte — und das sicherlich nicht auf Betreiben der russischen Besatzungsmacht — die weitere Geltung des Reichsnaturschutzgesetzes mit der dazugehörigen Reichsnaturschutzverordnung. Es ist klar, daß die Reminiszenzen an die jüngste Vergangenheit nicht zum Ansehen der sicherlich sehr guten deutschen Naturschutzbestimmungen beitrugen, — ja es wäre vielleicht für einen an sich einwandfreien Naturschützer, aber ehemaligen Nationalsozialisten u. U. sogar gefährlich gewesen, auf die konsequente Einhaltung eines „Nazigesetzes“ zu pochen. Man hätte daher der burgenländischen Heimat und ihren Naturschätzen unbedingt einen besseren Dienst erweisen können, wenn man — so, wie viele andere Gesetze aus der Vorkriegszeit — auch das Naturschutzgesetz vom Jahre 1926 und die Naturschutzverordnung vom Jahre 1935 wieder in Kraft gesetzt hätte. Auf keinen Fall wären diese burgenländischen gesetzlichen Bestimmungen veraltet gewesen als das fast gleichaltrige deutsche Naturschutzgesetz. Die Forderungen des burgenländischen Gesetzes waren bloß rigoroser und darum haben gewisse Kreise es auch verstanden, seine Wiederverlautbarung zu verhindern. Auf Konto dieses sehr unrühmlichen Kapitels des burgenländischen Naturschutzes ist die Verbauung der freien Seelandchaft mit meist häßlichen Holzhütten, die Umpflügung von Naturschutzgebieten wie z. B. der Zitzmannsdorfer Wiesen und letzten Trockenrasen, die Zerstörung letzter Standorte seltener Pflanzen, die Verschleppung der Eier und Jungvögel unserer seltensten Seevögel, der unverantwortliche Handel mit Edelreihern und seinen Schmußfedern usw. zu buchen.

Dem unverdrossenen Kampfesmut einer Handvoll entschlossener Männer ist es zu verdanken, daß nach einem 16-jährigen Ringen das Reichsnaturschutzgesetz aufgehoben und durch ein neues burgenländisches Naturschutzgesetz¹⁶ ersetzt wurde. Letzteres ist keinesfalls besser als das alte burgenländische Gesetz, es ist bloß lauer

14 SAUERZOPF Franz, Naturdenkmäler im Burgenland, Burgenl. Heimatblätter, 18. Heft 2, Eisenstadt 1956, auch als Sonderdruck.

15 In diesem Denkmalbuch waren alle gesetzlich geschützten Naturobjekte des Burgenlandes bildlich (meist Photographien) dargestellt; Landkartenausschnitte, Lageskizzen, genaue Beschreibungen und bezugnehmende Erlässe bildeten wertvolle Ergänzungen.

16 Naturschutzgesetz, Landesgesetzblatt f. d. Bgld. vom 5. Dezember 1961, Stück 16/1961, Nr. 23.

1. Naturschutzverordnung, LGBl. vom 18. Dez. 1961, Stück 17/1961

2. Naturschutzverordnung, LGBl. vom 18. Dez. 1961, Stück 17/1961

Beschränkung der Schifffahrt, LGBl. vom 18. Dez. 1961, Stück 17/1961.

und widerspiegelt den materialistischen Geist von heute. Es wird nur wenig oder gar keine Wirkung auslösen, wenn man es nicht fertigbringen wird, seinen Bestimmungen unbedingte Geltung zu verschaffen. Als besonders schmerzhafter Mangel muß angesehen werden, daß in dem neuen Gesetz von 1961 eine Landesfachstelle für Naturschutz nicht mehr vorgesehen ist. Diese Stelle, die eine Mittlerrolle zwischen dem behördlichen und vereinsmäßigen Naturschutz innehatte, wäre auch heute sehr gut geeignet, ja sogar unerlässlich, in unserem Heimatlande die tragende Kraft zu sein; sie wäre am besten geeignet, mit viel Initiative und Organisationswillen den Naturschutz im Lande wieder zum Aufblühen und zum alten Ansehen zu bringen. Wir müssen uns darüber einig sein, daß der stetig anwachsende Fremdenverkehr im Lande nicht dauernd von der Substanz, vom Kapital leben kann, weil diese Methode zur Selbstvernichtung führen muß; wir müssen vielmehr alles tun, um Gastgeber und Gastnehmer zu vernünftigen Haushalten mit den Zinsen, die unsere Naturschätze abwerfen, veranlassen zu können.

Die unsere heimatlichen Naturschönheiten und Naturschätze immer ärger bedrängenden Gefahren haben einen Kreis verantwortungsbewußter Männer im Lande zur Wiedererweckung des ehrenwerten und erfolgreichen „Burgenländischen Heimat- und Naturschutzverein“-es veranlaßt¹⁷. Dieser Verein hat in einem ausführlichen Memorandum an die Landesregierung dargelegt, daß der burgenländische Naturschutz nicht mehr — wie bisher — in defensiver Weise fortgeführt werden kann. Den stetig wachsenden Gefahren muß eine Organisation entgegengesetzt werden, die in der Lage ist, vorzubeugen, zu planen und zu organisieren, zu erziehen und zu belehren und, wenn es notwendig ist, auch rücksichtslos zu ahnden. Dieser Aufgabenkreis ist so groß und so wichtig, daß er nicht mehr als „Anhängsel“ irgendeiner Abteilung geführt werden kann und darum wurde die Schaffung einer selbständigen Abteilung für Naturschutz beim Amte der Burgenländischen Landesregierung beantragt, die sich ausschließlich mit den Belangen des Landschafts-, Natur-, Tier- und Heimatschutzes zu beschäftigen hätte. In einer Zeit eines noch nie erlebten wirtschaftlichen Aufschwunges muß es bei einigem guten Willen möglich sein, daß auch diesen so bitter notwendigen kulturellen Aufgaben wenigstens ein Beamter mit einer Schreibkraft in einem eigenen Büroraum zur Verfügung steht.

In diesem engen Rahmen konnten zunächst nur die Arbeiten auf dem Gebiete des Naturschutzes skizziert werden, die aus dem Burgenland selbst herausgewachsen sind. Es muß jedoch betont werden, daß sich schon von allem Anfang an Institutionen und Persönlichkeiten außerhalb unseres Heimatlandes um das Gedeihen des burgenländischen Naturschutzes nicht nur bemühten, sondern auch durch materielle Opferfreudigkeit tatkräftigst zu unterstützen wußten. Es darf hier nur beispielsweise erwähnt werden, daß der *Österreichische Naturschutz* — und schon vor dem Kriege aus eigenen Mitteln im Seewinkel Naturschutzorgane anstellte, in der „gesetzlosen“ Zeit nach dem Kriege durch Pachtungen im Seegebiet Ärgstes zu verhindern wußte und auch als Vorkämpfer des „National-parks Neusiedler See“ unentwegt bemüht ist, die Zerstörung eines un-

17 Derzeitiger Vereinsvorstand: Obmann — Hofrat Dr. Gottfried Traxler, Landhaus, Eisenstadt; Stellvertreter — Hofrat Dipl.-Ing. Hermann Socher, Landhaus, Eisenstadt; Geschäftsführer — HSDir. Stephan Aumüller, Rest. — Dr. Franz Sauerpozl, Landesmuseum Eisenstadt. — Dr. Paul Schubert, Biologische Station Neusiedler See, — HSDir. Karl Vlasich, Öst. Naturschutzjugend, Zurndorf.

wiederbringlichen Gutes zu verhindern. Eine ausführliche Darstellung dieser Leistungen kann jedoch in diesem engen Rahmen nicht mehr gegeben werden, weshalb dies einer eigenen Publikation in der nächsten Folge dieser Zeitschrift vorbehalten bleiben möge.

Auch am Neusiedlersee ist Vorsicht geboten

Von Josef Klampfer

Der verhältnismäßig niedrige Wasserstand, durchschnittlich ein Meter, verleitet leicht zu der Ansicht, der See wäre ein Spielzeug. Es ist wohl wahr, an manchen Stellen kann man weite Strecken darin gehen, wo das Wasser nur bis zum Knie reicht, was bei den Alpenseen nicht möglich ist. Der liebliche See vermag aber unter Umständen recht ungemütlich, ja gefährlich zu werden, was vergangene Ereignisse zur Genüge beweisen.

Eine langdauernde Trockenheit kann das Wasser derart zum Verschwinden bringen, daß man sich am freigewordenen Land häuslich niederlassen und neue Kulturen anlegen kann. Dann aber kommt wieder das Wasser und überflutet Kulturen und Siedlungen. Nach Schoenvisners „Antiquitatum ... Sabar“ aus 1791 soll der See 1230 fünf Dörfer überflutet haben: Schwarzlacken, St. Jakob, See, Krottenthal und Hannifthal¹. Ihre Lage kann zum Teil angegeben werden; so lag St. Jakob in der Südostecke des Neusiedlersees², Hannifthal zwischen Neusiedl am See und Jois³, Schwarzlacken nordwestlich Wallern⁴, See wahrscheinlich südwestlich Neusiedl am See im heutigen See⁵. St. Jakob ist urkundlich belegt⁶, Hannifthal⁷ und Schwarzlacken⁸ durch Riednamen. Über Krottenthal liegen keine zeitgenössischen Berichte vor⁹. Ein starkes Ansteigen des Grundwassers dürfte zur Verödung dieser Orte geführt haben. St. Jakob wurde 1425 als öde verzeichnet¹⁰, kann schon seit 1230 öde gewesen sein. 1429¹¹ wird es letztmalig urkundlich genannt unter dem Namen Urkon, das mit St. Jakob identifiziert werden kann¹².

Nach Adalbert Winkler (Die Zisterzienser am Neusiedlersee und die Geschichte dieses Sees) soll der Ort Vitězfelde um 1410 überschwemmt und etwas östlicher als Apetlon wieder errichtet worden sein¹³. Der Ort, auch Vitězfelde genannt, wird mit Bánlaka, später Bánfalva, heute Apetlon genannt, gleichgesetzt.

Die Errichtung von Ortschaften in Gebieten, die später durch Überschwemmung verödet wurden, läßt darauf schließen, daß der See lange Zeit einen kleinen Umfang gehabt haben muß. Auch kürzere Trockenperioden verleiten die Anrainer des Sees dazu, Kulturen anzulegen, wie dies in der Zeit von 1865—1871 der Fall war, als sich am Seeboden, der ausgetrocknet dalag, von Winden bis Wolfs Weizen- und Rübenfelder erstreckten, die bei Wiedererscheinen des Wassers in den Fluten versanken (Mayrhofer)¹⁴.

Die Austrocknung des Sees und das Wiedererscheinen und Anschwellen des Wassers vollzieht sich in einem Tempo, daß Menschen und Tiere gerettet werden

1 Topographie, S. 299
2 Topographie, S. 357.
3 Topographie, S. 214.
4 Topographie, S. 358.
5 Topographie, S. 358.
6 Topographie, S. 357.
7 Topographie, S. 214.

8 Topographie, S. 358.
9 Topographie, S. 252.
10 Topographie, S. 357.
11 Topographie, S. 368.
12 Topographie, S. 357. Winkler, S. 218.
13 Winkler, S. 218.
14 Mayrhofer.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1962

Band/Volume: [24](#)

Autor(en)/Author(s): Aumüller Stephan

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte des burgenländischen Naturschutzes 191-197](#)

